

**Vereinbarung  
über die Zahlung von Prämien  
für besondere Leistungen  
auf Forschungsexpeditionen auf See**

## Vereinbarung

zwischen dem **Rektor** und dem **Personalrat** der Universität Bremen über die Zahlung von Prämien für das technische Personal für besondere Leistungen auf Forschungsexpeditionen auf See

### § 1 Präambel

Rektor und Personalrat der Universität Bremen sind sich darüber einig, dass dem an Forschungsexpeditionen auf See teilnehmendem technischen Personal der Universität Bremen außergewöhnliche und besondere Leistungen abverlangt werden. So findet die Arbeit oft unter klimatisch und körperlich belastenden Bedingungen sowie typischerweise außerhalb üblicher Arbeitszeitstandards statt.

Zum Ausgleich der besonderen Anforderungen an die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsleistungen auf Forschungsexpeditionen auf See nutzt die Universität die Möglichkeiten des § 40 Nr. 6 zu § 18 TVL („Besondere Zahlungen im Drittmittelbereich; Leistungszulage und –prämie“) und gewährt individuelle Leistungsprämien bzw. zusätzliche Urlaubsprämientage.

Die Leistungsprämien bzw. Urlaubsprämientage werden seitens der Universität Bremen ausschließlich dann gewährt, wenn auf etwaige arbeits- und tarifrechtliche Ansprüche, die über das Grundentgelt hinausgehen, individuell verzichtet wird. Sie sind für die Dauer der jeweiligen Expedition auf See befristet und müssen vorher beantragt werden.

Gleichwohl sind die arbeits- und tarifrechtlichen Schutzvorschriften, insbesondere zu Arbeitszeit und Arbeitsschutz, einzuhalten.

### § 2 Geltungsbereich

1. Diese Vereinbarung umfasst das an Forschungsexpeditionen auf See teilnehmende Personal, das mit überwiegend technischen Aufgaben betraut ist.
2. Beschäftigte, die zur wissenschaftlichen Qualifikation an der Forschungsexpedition auf See teilnehmen, sind von dieser Vereinbarung ausgenommen.

### **§ 3 Art, Ermittlung und Höhe der Prämien**

1. Die individuellen Leistungsprämien werden entsprechend der jeweiligen Entgeltgruppe auf Basis einer Vollzeitstelle ermittelt. In Anlage 1 dieser Vereinbarung sind die aktuell gültigen Tagessätze für die jeweiligen Entgeltgruppen bezogen auf Vollzeitstellen abgedruckt.
2. Die individuell errechnete Leistungsprämie kann auch in Freizeit gewährt werden. In Anlage 3 dieser Vereinbarung sind die gültigen Freizeitprämientage bezogen auf ein Arbeitsverhältnis bei einer 5-Tage-Woche abgedruckt. Die so ermittelten „Freizeitprämientage“ werden dem persönlichen Urlaubskonto als „Urlaubsprämientage“ gutgeschrieben. Die „Urlaubsprämientage“ werden analog den tariflichen Regelungen zum Urlaub behandelt.
3. Die individuelle Leistungsprämie kann anteilig in Geld und Freizeit gewährt werden, 100% der Leistungsprämie jedoch nicht überschreiten.
4. Dauert eine Forschungsexpedition auf See länger als 6 Wochen (= 42 Tage), so wird die Leistungsprämie ab dem 43. Tag ausschließlich in „Urlaubsprämientagen“ gewährt.
5. Für Teilzeitbeschäftigte errechnen sich alle Werte entsprechend ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit.

### **§ 4 Befristung der Prämien und Verfahren**

Die Inanspruchnahme individueller Leistungsprämien für die Dauer der jeweiligen Forschungsexpeditionen auf See ist befristet und es erwachsen daraus keine unbefristeten oder weitergehenden Ansprüche.

1. Der Personalrat erhält vor Beginn der Reise eine Liste sämtlicher an der Forschungsexpedition auf See teilnehmenden Beschäftigten zur Mitbestimmung, einschließlich geplanter Dauer und Ziel der Reise.
2. Das nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung an der Forschungsexpedition auf See teilnehmende Personal stellt beim Personaldezernat einen Antrag auf Gewährung einer befristeten Leistungsprämie auf Basis dieser Vereinbarung. Nach Abschluss der Forschungsexpedition auf See, spätestens 6 Monate nach Beendigung der Expedition, rechnen die Antragsteller/innen die tatsächlich geleisteten Dienstage zur Ermittlung der Prämienhöhe gegenüber dem Personaldezernat ab. Sie entscheiden darüber, in welchem Verhältnis die individuelle Leistungsprämie in Geld und Freizeit beglichen wird. Ab dem 43. Tag werden die Prämien ausschließlich in „Urlaubsprämientagen“ abgegolten.
3. Erfolgte die Abrechnung der Prämien für besondere Leistungen auf Forschungsexpeditionen gegenüber dem Personaldezernat nicht bis

spätestens 6 Monate nach Ende der Reise, verfallen die Ansprüche aus dieser Vereinbarung.

4. Die Abrechnung erfolgt über (1) die Fahrtleitung sowie (2) die zuständige Verwaltung an das Dezernat 2. Die tatsächlich geleisteten Dienstage sind vom/von der Vorgesetzten zu bestätigen.
5. Für die Beantragung und Abrechnung der Leistungsprämien stellt das Personaldezernat ein einheitliches Formular zur Verfügung (Anlage 2).

## § 5 Phasen der Forschungsexpeditionen

Jede Forschungsexpedition auf See ist eine Dienstreise. Sie hat zwei, überwiegend planbare Phasen, die jeweils unterschiedliche Ausgleichsansprüche auslösen.

1. **An- und Abreisezeit:** Die Forschungsreise auf See beginnt mit der Anreise und endet mit der Rückreise. Die Anreisezeit beginnt mit dem Beginn der Dienstreise und endet mit der Ankunft am Geschäftsort. Die Rückreisezeit beginnt mit der Abreise vom Geschäftsort und endet mit Ende der Dienstreise. Die Anerkennung der Reisezeiten richtet sich nach der Dienstvereinbarung zur Arbeitszeit und insbesondere nach den Vorschriften über Dienstreisen der Universität Bremen. Reisezeiten werden nicht in die Prämienberechnung einbezogen, sondern im Rahmen der Regelungen zur gleitenden Arbeitszeit ausgeglichen.
2. **Forschungszeit:** Beginn und Ende des Dienstgeschäftes definiert die Forschungszeit. Reisezeiten werden in die Forschungszeit einbezogen, wenn am jeweiligen Reisetag 6 Stunden und mehr gearbeitet wurde. Die Forschungszeit kann sich durch höhere Gewalt verkürzen oder verlängern.

## § 6 Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung tritt am 01.10.2014 in Kraft. Sie verlängert sich ab dem 30.09.2015 automatisch jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf von einer Seite schriftlich gekündigt wird.

Die jeweils gültigen Tagessätze werden in Anlage 1 definiert. Eine Prüfung und Anpassung der Tagessätze findet alle 2 Jahre statt, erstmals zum 01.11.2015. Mit jeder Aktualisierung verlieren alle vorherigen Tagessätze automatisch ihre Gültigkeit.

Sollten einzelne Punkte der Vereinbarung ungültig sein oder ihre Gültigkeit aufgrund veränderter gesetzlicher oder tarifvertraglicher Rahmenbedingungen oder neuerer Rechtsprechung verlieren, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Bremen, den

---

Rektor

---

Personalrat

-----  
**Anlage 1:**

Übersicht über die individuellen Leistungsprämien / Tagessätze entsprechend der jeweiligen Entgeltgruppen

**Anlage 2:**

Antrags- und Abrechnungsformular für Forschungsexpeditionen auf See

**Anlage 3:**

Übersicht Urlaubsprämientage

## Anlage 1

Tagessätze Leistungsprämien, Stand 01.10.2014

Entgeltgruppe	Tagessatz
EG 3 – EG 8	110,00 €
EG 9	115,00 €
EG 10	115,00 €
EG 11	120,00 €
EG 12	130,00 €
EG 13	135,00 €
EG 14 – EG 15	145,00 €

## Anlage 2:

### Antrags- und Abrechnungsformular für Forschungsexpeditionen auf See

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname / Org.Einheit

Über Fachvorgesetzte/n und Verwaltungsleitung

an das

Personaldezernat der Universität Bremen

Teilnahme an der Forschungsexpedition \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_,  
\_\_\_\_\_ (verantwortliche Fahrt - bzw. Projektleitung)

Ich beantrage die Gewährung einer pauschalen und befristeten Leistungsprämie entsprechend der Vereinbarung über die Zahlung von Prämien für besondere Leistungen auf Forschungsexpeditionen auf See vom 01.01.2012 in der Fassung vom 01.02.2014.

Gleichzeitig verzichte ich damit auf die tarifliche Mehrarbeits- und Überstundenvergütung sowie weitergehende arbeits- und tarifrechtliche Ansprüche, die sich aus dieser Forschungsexpedition ergeben könnten. Diese möglichen Ansprüche werden durch die Gewährung der Leistungsprämie pauschal abgegolten. Eine durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden wird eingehalten.

Bremen, den \_\_\_\_\_

Einverstanden / nicht einverstanden

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Personaldezernat

#### Abrechnung\*

Ich habe an der Forschungsexpedition \_\_\_\_\_ teilgenommen.

Die tatsächliche Forschungszeit fand von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ statt, das ergibt insgesamt \_\_\_\_\_ Forschungs- bzw. Dienstage.

Ich möchte von den geleisteten Diensttagen \_\_\_\_\_ Tage als Leistungsprämie und \_\_\_\_\_ Tage als Freizeitausgleich gewährt bekommen. Ab dem 43. Dienstag erhalte ich Freizeitausgleich. Die Umrechnung erfolgt auf eine 5-Tage-Woche. Weitergehende Ansprüche entstehen nicht.

Die Angaben sind korrekt / nicht korrekt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Fahrtleitung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Verwaltungsleitung

Bremen, den.....

Einverstanden / nicht einverstanden

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Personaldezernat

\*bis spätestens 6 Monate nach Ende der Reise.

### Anlage 3: Prämientage als Urlaubsprämientage

Freizeitprämientage	Urlaubsprämientage
1	1
2	2
3	2
4	3
5	4
6	5
7	6
8	6
9	7
10	8
11	9
12	9
13	10
14	11
15	12
16	13
17	13
18	14
19	15
20	16
21	17
22	17
23	18
24	19
25	20
26	21
27	21
28	22
29	23
30	24
31	24
32	25
33	26
34	27
35	28
36	28
37	29
38	30
39	31
40	31
41	32
42	33
43	34
44	35
45	35



